

FRIEDRICHSHAFEN



Peoria Club e.V.

Satzung

Peoria Club Friedrichshafen e.V.

Satzung des Vereins „Peoria Club Friedrichshafen e. V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Peoria Club Friedrichshafen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen/Baden-Württemberg
- (3) Der Verein ist unter der VR. 630341 in das Vereinsregister im Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria/Illinois (USA). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen.

Der Satzungszweck wird durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte verwirklicht. Dies gilt besonders für die Jugend, die im Rahmen kultureller Austauschmöglichkeiten Erfahrungen sammeln kann. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Organisationen unterstützt die partnerschaftlichen Vorhaben.

- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein engagieren und die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria pflegen und fördern will. Die Mitgliedschaft ist auch Vereinen und Firmen zugänglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt schriftlich zum Jahresende.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge:

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich einmal Beiträge erhoben.
- (2) Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (4) Spenden und Sponsoren sind jederzeit willkommen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

Für besondere Aufgaben können bedarfsweise Beisitzer gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
 - Der erste Vorstand führt den Vorsitz über den Vorstand und die Generalversammlung
 - Der erste Vorstand wie der stellvertretende Vorstand sind in gleicher Weise handlungs- und unterschriebenberechtigt
 - Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins Peoria Club Friedrichshafen e.V.
 - Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung Niederschriften. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln - jeweils jährlich im Wechsel - auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt werden im ersten Jahr der Vorstand und der Schriftführer, im Folgejahr der zweite Vorsitzende, der Kassierer.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren und kann ebenfalls im Wechsel erfolgen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ihre Zustimmung erteilt hat.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grunde von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Weitere Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen sind dies:

- Organisation von Veranstaltungen und kulturellen Begegnungen (z.B. Erwachsenen-, Studenten- und Schüleraustausch)
- Zusammenarbeit mit den Vertretern der städtischen Organe
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einhaltung des Datenschutzes bezüglich der Mitgliederdaten im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- Beschlussfassungen

- Vergabe von Orden und Ehrenzeichen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von den teilnehmenden Mitgliedern abgezeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins

2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers

5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1). Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist durch den Vorstand und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für die Abstimmung einer Satzungsänderung.

Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist der Verein über 2 Jahre nicht mehr handlungsfähig, erlischt er automatisch und das Vereinsvermögen wird zweckgebunden dem Kulturrat der Stadt Friedrichshafen zugeführt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - jährlich im Wechsel - zwei Kassenprüfer.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Friedrichshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung der Städtepartnerschaften, zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründerversammlung am 04.11.1982 in Friedrichshafen beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Aktualisierung der Vereinssatzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.09.2022 beschlossen.

Friedrichshafen, den 28.09.2022